

Beschlussauszug zu BV/09/24-154

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Bobitz
vom 17.12.2024

Top 7.6 Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung für die Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Durchführung von Wahlwerbung in der Gemeinde Bobitz

Frau Kirsch stellt den Antrag, im Beschluss das Wort „Allgemeinverfügung“ zu streichen und durch „Satzung“ zu ersetzen.

Darüber wird abgestimmt:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Frau Kirsch geht auf den Sachverhalt und Inhalte ein.

Herr Venohr spricht folgende Inhalte und seine Bedenken dazu an:

- „anlässlich der Wahl zum Bundestag am 23.02.2025“ streichen
- zu 1. „auf dem Gebiet der Gemeinde Bobitz“ - Ortsteile raus
- zu 2. „andere Plakatierung als Wahlwerbung“
- zu 3. „für die Wahl zum Bundestag“ streichen, neu „für Wahlen“
- zu 4. b) „... zugehängt, zugestellt oder für das Anbringen von Plakaten in jedweder Form genutzt werden.“
- zu 4. f) „... 20 Plakate in der gesamten Gemeinde aufgehängt“
- zu 6. a) neu fassen: Auf Antrag und nach Genehmigung wird den Parteien und Wahlvorschlagsträgern die Möglichkeit gegeben auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Bobitz Wahlwerbung mittels Informationsstände zu betreiben.
- zu 6. b) neu: Fahrzeuge, aus denen heraus Wahlwerbung betrieben wird, gelten als Informationsstände.

Herr Bremer stellt den Antrag, die Diskussion darüber zu beenden. Nach kurzer Einigung zieht er den Antrag zurück.

Frau Hoppe ergänzt: Punkte 10, 11 und Rechtsbehelfsbelehrung sind zu streichen.

Inkrafttreten ab 01.01.2025

zu 4.d) ... ab einer Höhe von 2,50 m

Mit diesen Änderungen wird abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die in der Anlage genannte Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bobitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	13
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	9
Ja- Stimmen:	9
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-